

**Muster 8**  
(Anhörungsverfahren;  
Aufforderung zur Auslegung der Planunterlagen)

Richtl.-Nr. 13.3

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An die

\_\_\_\_\_  
(Gemeinde)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (alle beteiligten Gemeinden aufführen)  
hier: Anhörungsverfahren

**Anlg.:** 1 Ausfertigung Planunterlagen  
1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung  
1 Vordruck für die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener  
1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird auf Veranlassung des/der \_\_\_\_\_  
(Straßenbaubehörde) die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, innerhalb von drei Wochen (§ 17 Abs. 3 b Satz 2 FStrG) die beiliegenden Planunterlagen nach § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – einen Monat zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Bei der Berechnung der Monatsfrist ist der erste Tag nur mitzurechnen, wenn an ihm ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt haben. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

Die Einsicht darf nicht auf die Sprechzeit der Stadt-/Gemeindeverwaltung beschränkt werden, sondern muss während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung möglich sein. Zeit und Ort der Auslegung sind vor der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Ein Vordruck der Bekanntmachung ist beigelegt.

Die Bekanntmachungsvorschriften und die Auslegungsfrist sind unbedingt einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung kann eine nochmalige Auslegung der Planunterlagen erforderlich machen.

Es wird gebeten zu prüfen, ob in dem beigelegten Grunderwerbsverzeichnis Betroffene aufgeführt sind, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben (nicht ortsansässige Betroffene). Ist dies der Fall, so sollen sie rechtzeitig vorher von der Auslegung nach beiliegendem Vordruck unterrichtet werden, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder sich in angemessener Frist ermitteln lässt.

Nach dem Ende der Einwendungsfrist sind die Planunterlagen mit den bei Ihnen erhobenen Einwendungen unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks unverzüglich zurückzugeben. Auslegung und Bekanntmachung sind zu bescheinigen.

Auf das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)